

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe - Lernförderung -

Bitte füllen sie den Antrag vollständig aus!

Persönliche Daten des Kindes / des jungen Volljährigen

1	Nachname:		3	Geburtsdatum:	
2	Vorname:		4	Geschlecht:	
				männlich	weiblich
				divers	
5	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort):				
6	Staatsangehörigkeit:		7	Steuer-ID	
8	Name und Anschrift der Schule:			9	Klasse:

Persönliche Daten der Eltern / Erziehungsberechtigten

	Mutter	Vater
10	Name (gegebenenfalls Geburtsname):	
11	Vorname:	
12	Geburtsdatum:	
13	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort):	
14	Telefon, E-Mail-Adresse:	
Personensorgeberechtigte*:	Mutter	Vater
	andere:	

Wir erhalten zur Zeit Leistungen nach dem: Bitte Kopie des Leistungsbescheides beifügen!	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Wohngeldgesetz (WoGG) Bundeskindergeldgesetz - Kinderzuschlag (BKGG)
---	--

Bankverbindung

IBAN	BIC	Kontoinhaber:
------	-----	---------------

Für die/ den oben genannte*n Schüler*in wird Lernförderung beantragt

Fach/ Fächer: 1. _____
2. _____

Die Lernförderung soll am _____

Die Lernförderung soll durch _____
Anbieter der Lernförderung

erfolgen.

Der Antrag auf Lernförderung gilt nur in Verbindung mit der Notwendigkeitsbescheinigung der Schule.

Erhält Ihr Kind Legasthenie- oder Dyskalkulieförderung? Ja Nein

Hinweise

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis gemäß § 35 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I). Ihre Daten werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X) für die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhoben. Personenbezogene Daten werden im gesetzlichen Rahmen gespeichert und verarbeitet. Die Daten können in anonymisierter Form auch für statistische Zwecke verwendet werden.

Ich versichere, dass meine Angaben wahr und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich mich durch unvollständige oder unwahre Darlegungen in diesem Antrag sowie durch Unterlassen einer späteren Mitteilung über etwaige Veränderungen während des Bezugs von Leistungen zur Bildung und Teilhabe strafbar mache und zu Unrecht bezogene Leistungen erstatten muss.

Vorstehende Versicherung wird zugleich für alle zum Haushalt gehörenden Personen abgegeben/ ausgesprochen. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ein regelmäßiger Sozialdatenabgleich zwischen den Sozialleistungsträgern stattfindet.

Das Merkblatt zum Antrag auf Übernahme von Kosten für Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Mir/ uns ist bekannt, dass eine Berücksichtigung von Kosten für Lernförderung im Rahmen von Leistungen nur im angemessenen Umfang entsprechend von Richtlinien des Landkreises Goslar erfolgt.

Einwilligung

Hiermit willige ich ein, dass der Landkreis Goslar gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Gouvernement-Gesetz - EGovG) erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen kann. Insbesondere willige ich in die Erhebung, die Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung der Bestätigung der Schule erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Sachbearbeiter und die Lehrer von der Verschwiegenheitspflicht.

Datum

Unterschrift

Merkblatt zum Antrag auf Übernahme von Kosten für Lernförderung Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes Auszug aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

Rechtsgrundlagen

§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 a Abs. 5 SGB XII - Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

§ 30 SGB II, § 34 b SGB XII Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 vorliegen und

zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

Auszug aus den Richtlinien des Landkreises Goslar zur Übernahme von Kosten für Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Förderumfang und Förderdauer

Förderumfang

Es wird ein Gesamtstundenkontingent für das/die beantragte/n Fach/Fächer und Förderzeitraum eingerichtet. Nicht verbrauchte Fördereinheiten verfallen am Ende des Förderzeitraums.

Förderdauer

Der erste Förderzeitraum wird auf maximal 6 Kalendermonate frühestens ab dem 1. Tag des Monats festgelegt in dem die Antragstellung erfolgt ist, soweit die Schule nicht ausdrücklich eine kürzere Dauer in der Notwendigkeitsbescheinigung empfiehlt.

Sollte im Einzelfall ein längerer Zeitraum erforderlich sein, ist ein Folgeantrag zu stellen und die Anspruchsvoraussetzungen sind erneut zu prüfen.

Die Lernförderung ist als Ausnahme zu betrachten und soll in der Regel nur kurzfristig erforderlich sein, um eine vorübergehende Lernschwäche zu beseitigen.

Fördereinheit und Entgelt

Die Lernförderung muss angemessen sein.

Die Angemessenheit bezieht sich auf die Höhe der Kosten wie auch den Umfang der Lernförderung. Nach der Gesetzesbegründung ist die Lernförderung angemessen, „wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstigere Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.“

Eine Fördereinheit umfasst mindestens 45 Minuten Unterricht. Diese kann in Form der Einzel- oder Gruppenförderung stattfinden.

Die Entgelte für Anbieter je Fördereinheit bei Einzelförderung werden bis zu folgender Höhe als angemessen berücksichtigt:

bis zu 12,00 EUR	bei Schülerinnen/Schülern der Sekundarstufe II
bis zu 20,00 EUR	bei Studentinnen /Studenten
bis zu 25,00 EUR	bei Lehrern, sonstigen Fachkräften mit (Fach-) Hochschulabschluss sowie Vereinen, Verbänden, Bildungsträgern und Nachhilfeeinstituten.

Bei Gruppenförderung reduziert sich der Betrag auf 75 % der oben genannten Entgelte je Fördereinheit bei einer Gruppengröße von zwei Schülerinnen und Schülern und auf 50 % bei einer Gruppengröße von drei bis fünf Schülerinnen und Schülern. Eine Gruppe darf aus maximal fünf Schülerinnen und Schülern bestehen.

Gezahlt wird nur das Entgelt für die geleisteten Stunden. Alle Nebenkosten und Nebenzeiten sind mit dem Entgelt abgegolten (beispielsweise Fahrzeiten und Fahrkosten, Zeiten und Kosten für Fortbildungen, Zeiten und Kosten für Supervision, Zeiten für Vor- und Nachbereitungen).

Eine freiwillig vom Leistungsberechtigten oder dessen Vertreter vereinbarte höhere Zahlung bleibt unberücksichtigt.